



Satzung des  
FC Bayern Fanclub

**„VOLKACH AM MAIN E. V.“**

## § 1 Name, Sitz, Rechtsform

Der Club führt den Namen FC Bayern Fanclub „Volkach am Main e.V.“ mit Sitz in Volkach und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

## § 2 Zweck und Aufgaben

Der Fanclub verfolgt ausschließlich den Zweck die Beliebtheit des Stammvereins FC Bayern München e. V. zu wahren und zu fördern.

## § 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Spieljahr vom 01.07. – 30.06.

## § 4 Mitglieder

Der Club besteht aus

- aktiven Mitgliedern
- passiven Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Zu Ehrenmitgliedern können ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Club erworben haben. Die Ernennung muss durch die Vorstandschaft erfolgen.

## § 5 Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt jederzeit aber mindestens für 1 Jahr.

Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Die Mitgliedschaft tritt erst mit Bezahlung des Jahresbeitrages in Kraft.

## § 6 Beiträge

Der Jahresbeitrag beträgt 30,00 € und wird jeweils durch die Mitgliederversammlung festgelegt, wobei Jugendliche von 16 – 18 Jahren nur 50% zu entrichten haben.

Jugendliche und Kinder unter 16 Jahren sind beitragsfrei.

Beitritte während der 1. Saisonhälfte müssen den vollen Betrag, Beitritte während der 2. Saisonhälfte müssen den halben Betrag entrichten.

## § 7 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht im Rahmen der Satzung am Vereinsleben teilzunehmen.

## § 8 Pflichten der Mitglieder

Jedem Mitglied muss in seinem Verhalten zum Club und dessen Mitgliedern Ehre und Ansehen des Clubs oberstes Gebot sein. Den Anordnungen der Vorstandschaft und der von ihm bestellten Ausführungsorganen und Ausschüsse haben die Mitglieder in allen Vereinsangelegenheiten Folge zu leisten.

Der von den Mitgliedern zu zahlende Beitrag und sonstige Leistungen werden von der Vorstandschaft und/oder einer Versammlung festgesetzt.

## § 9 Austritt, Ausschluss und Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Den Austritt auf dem Fanclub kann ein Mitglied nur zum Ende des laufenden Spieljahres schriftlich erklären.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle Unterlagen und Gegenstände, welche dem Fanclub gehören zurückzugeben.

Der Ausschluss aus dem Fanclub erfolgt durch die Vorstandschaft

- Bei unehrenhaften Verhalten innerhalb oder außerhalb des Clubs
- Bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung
- Bei vereinsschädigendem Verhalten
- Wenn ein Mitglied länger als ein Jahr mit seinen Beitragszahlungen im Rückstand und trotz zweimaliger Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist.

## § 10 Die Organe des Fanclubs

- die Mitgliederversammlung
- die Vorstandschaft (im ersten Jahr mit 7 Mitgliedern)

## § 11 Mitgliederversammlung

Die Jahreshauptversammlungen sind schriftlich spätestens in den Spielpausen im Zeitraum Mai – Juli einzuberufen, wobei die Wahlen von Vorstand, Kassier und Rechnungsprüfer vorzunehmen sind.

Außerordentliche Versammlungen sind vor der Vorstandschaft zu beschließen und den Mitgliedern mitzuteilen.

Bei vereinsinternen Problemen setzt sich die Vorstandschaft kurzfristig zusammen.

## § 12 Tagesordnung

Die Tagesordnung der Hauptversammlung muss enthalten:

- Bericht des Vorstandes
- Rechenschaftsbericht des Kassierers
- Bericht des Rechnungsprüfers
- Ehrungen
- In den Wahljahren:
  - Entlastung der Vorstandschaft
- Anträge
- Verschiedenes

## § 13 Versammlungsablauf, Wahlmodus, Beschlussfassung

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig und wird vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden geleitet. Zu einer Versammlung nicht erschienene Mitglieder sind dort getroffenen Beschlüssen einspruchslos unterworfen. Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der Versammlung anwesend sind oder deren schriftliche Einverständniserklärung mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt. Erhält im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die absolute Mehrheit, so findet zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Gewählt ist der Bewerber, der in der Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereint hat. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Jedes Mitglied hat eine Stimme bei der Abstimmung.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist und vom 1. Und 2. Vorstand gegengezeichnet werden muss.

## § 14 Vorstand

Der Vorstand besteht aus den von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern.

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender  
(vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB - jeder vertritt alleine)
- erweiterter Vorstand
  - Kassier
  - Schriftführer
  - 2 Rechnungsprüfer
  - 2 Beisitzer
  - 2 Vergnügungswarte

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

## § 15 Rechnungs- und Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt mit dem Vorstand zwei fachkundige Rechnungs- und Kassenprüfer, die ehrenamtlich tätig sind. Ihnen obliegt die laufende Prüfung der Kassen und der Buchführung des Fanclubs. Sie haben das Recht und die Pflicht, die Bücher zu prüfen. Beanstandungen sind dem Vorstand zu melden. Beanstandungen können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht auf die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Tätigkeit ist streng vertraulich. Verstöße werden durch den Vorstand geahndet.

## § 16 Auflösung des Clubs

Der Club wird aufgelöst, wenn in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung, bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Clubs, die Auflösung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so muss eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Sie entscheidet mit Dreiviertelmehrheit über die Auflösung.

## § 17 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt ab 12.04.2008 in Kraft.